



Tagung zur Opferhilfe  
Atelier 6 / Bern 8.9.2017 / 14.40–15.30 Uhr



**Opferhilfe in  
grenzüberschreitenden Fällen**

Pascale Haldimann & Henri Angéloz

Programm Atelier 6

1. Mobilität im Wandel
2. Statistiken BFS
3. Geltendes Schweizer Recht
4. Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5)
5. Grenzüberschreitende Fälle
6. Fall 1: Tat in der Schweiz verübt, Opfer und Angehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, Täter im Ausland vor Gericht
7. Fall 2: Tat in der Schweiz verübt, Opfer und Angehörige mit Wohnsitz im Ausland, Täter in der Schweiz vor Gericht
8. Fall 3: Tat in der Schweiz verübt, Opfer verstorben und Angehörige mit Wohnsitz im Ausland, Täter in der Schweiz vor Gericht
9. Fall 4: Tat im Ausland verübt, Opfer und Angehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, Täter in der Schweiz vor Gericht



### Grenzüberschreitende Mobilität



### Mobilität im Wandel

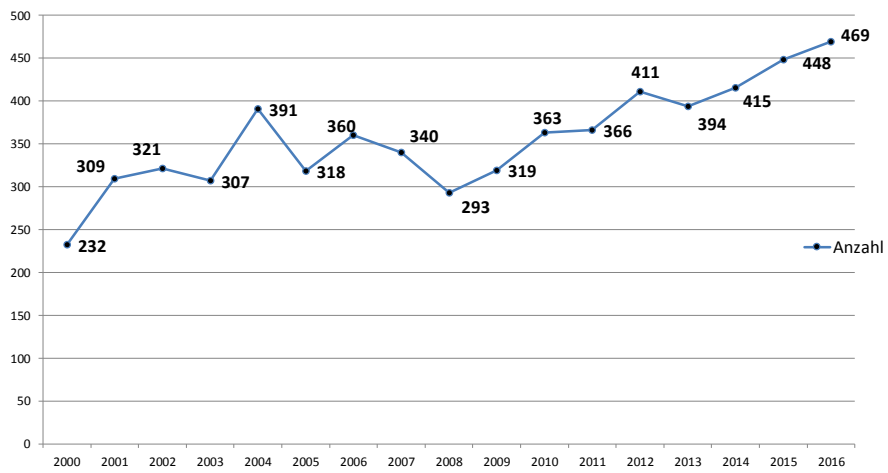


Tagung zur Opferhilfe Atelier 6

Anwendung des OHG auf grenzüberschreitende Fälle / P. Haldimann & H. Angéloz

3

### Anzahl der in CH beratenen Opfer von Taten im Ausland



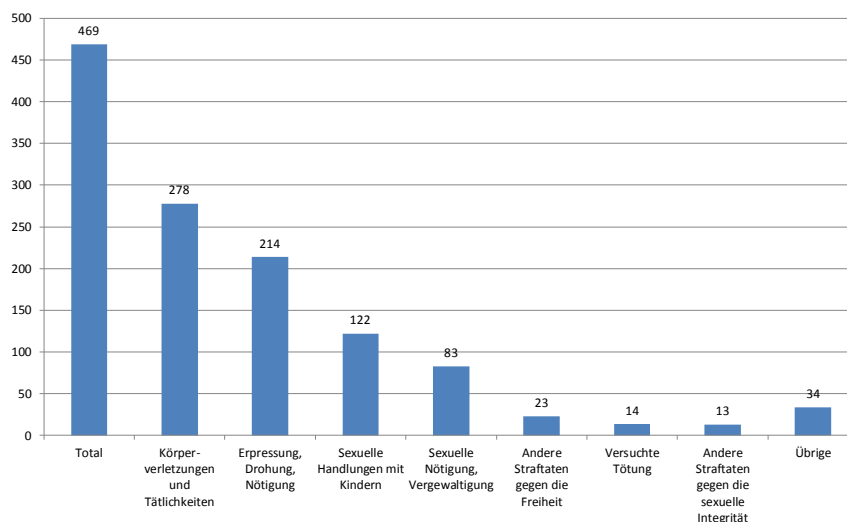
Tagung zur Opferhilfe Atelier 6

Anwendung des OHG auf grenzüberschreitende Fälle / P. Haldimann & H. Angéloz

4



### Anzahl der in CH beratenen Opfer Kategorien der im Ausland erlittenen Taten



Tagung zur Opferhilfe Atelier 6

Anwendung des OHG auf grenzüberschreitende Fälle / P. Haldimann & H. Angéloz 5

### Geltendes Schweizer Recht

- [Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten](#) (OHG, SR 312.5)
- [Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten](#) (OHV, SR 312.51)
- [Bundesverfassung Art. 124 Opferhilfe](#) (BV, SR 101)
- [Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten](#) (Wortlaut gemäss Bundesrecht, SR 0.312.5)
- [Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten](#) (Wortlaut im Original des Europarates, SEV Nr. 116)
- [Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 \(StGB; SR 311.0\)](#)
- [Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007](#) (StPO, SR 312)
- [Bundesgesetz vom 26. September 2014 über das Informationsrecht des Opfers](#) (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)
  
- [Kantonale Vollzugsgesetzgebung](#)
- **Altes Recht**
- Das alte Recht hat weiterhin eine bestimmte Bedeutung, namentlich in Bezug auf die Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor dem 1. Januar 2009 verübt worden sind (siehe Art. 48 OHG)
- [Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Stand am 31. Dezember 2008](#) (PDF, 500,34 KB)
- [Verordnung vom 18. November 1992 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Stand am 31. Dezember 2008](#) (PDF, 481,83 KB)

Tagung zur Opferhilfe Atelier 6

Anwendung des OHG auf grenzüberschreitende Fälle / P. Haldimann & H. Angéloz 6



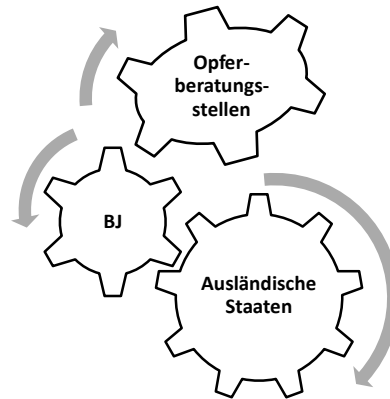
**Europäisches Übereinkommen  
über die Entschädigung für Opfer  
von Gewalttaten (SR 0.312.5)  
Von 26 Staaten ratifiziert**

Albanien, Aserbaidschan, Belgien,  
Bosnien-Herzegowina, Deutschland,  
Dänemark, Estland, Finnland,  
Frankreich, Kroatien, Liechtenstein,  
Luxemburg, Malta, Montenegro,  
Norwegen, Niederlande, Österreich,  
Portugal, Rumänien, Spanien,  
Tschechische Republik, Vereinigtes  
Königreich, Slowakei, Schweden,  
Schweiz, Zypern.

**Informationsbroschüren des BJ für  
Opfer und Angehörige:**

«Weitere Auskünfte kann Ihnen die  
zentrale Behörde des betreffenden Landes  
erteilen.

Die schweizerische Vertretung im Ausland  
oder das Bundesamt für Justiz gibt Ihnen  
deren Adresse bekannt.»



Portal e-Justice der EU

**Allgemeine Informationen über die Rechte der Opfer**

[https://e-justice.europa.eu/content\\_victims\\_of\\_crime-65-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_victims_of_crime-65-de.do)

**Opfer von Straftaten**

[https://e-justice.europa.eu/content\\_victims\\_of\\_crime-65-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_victims_of_crime-65-de.do)

**Stellung des Opfers im Strafverfahren**

[https://e-justice.europa.eu/content\\_victims\\_of\\_crime\\_in\\_criminal\\_proceedings-66-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_victims_of_crime_in_criminal_proceedings-66-de.do)

**Opferentschädigung**

[https://e-justice.europa.eu/content\\_compensation-67-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_compensation-67-de.do)

**Rechte der Opfer von Straftaten in Strafverfahren**

[https://e-justice.europa.eu/content\\_rights\\_of\\_victims\\_of\\_crime\\_in\\_criminal\\_proceedings-171-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_rights_of_victims_of_crime_in_criminal_proceedings-171-de.do)

**Gegenseitige Anerkennung von Schutzmassnahmen**

[https://e-justice.europa.eu/content\\_mutual\\_recognition\\_of\\_protection\\_measures-358-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_mutual_recognition_of_protection_measures-358-de.do)



## Ort der Begehung der Straftat

### **Art. 3 OHG Örtlicher Geltungsbereich**

1 Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

#### Konstellationen:

- Handlung im Ausland strafbar, aber nicht in der Schweiz?
- Handlung im Ausland nicht strafbar, aber in der Schweiz?
  
- Wie verhält es sich mit den Leistungen gemäss OHG?

## Beispiel: Entziehen eines Minderjährigen durch einen Elternteil

### **Entziehen von Minderjährigen (Art. 220 StGB)**

- Ein Elternteil ist in der Schweiz wohnhaft, ist nicht alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge, hindert das Kind an der Rückkehr aus den Ferien im Ausland oder weigert sich, es an den Ort in der Schweiz zurückzubringen, an dem der andere Elternteil wohnt, der ebenfalls das Sorgerecht innehat.
- Minderjähriges Opfer mit Aufenthalt auf ausländischem Hoheitsgebiet
- Strafbarer Elternteil in der Schweiz wohnhaft und dort vor Gericht

➤ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindsentfuehrung.html>

➤ Gesuch um Leistungen nach dem OHG wird von Angehörigem des Opfers mit Wohnsitz in der Schweiz eingereicht

- Anwaltskosten in der Schweiz
- Kosten für psychologische Betreuung des Angehörigen



## Straftat in CH und Anspruch auf OHG-Leistungen im Ausland

Straftat in der Schweiz begangen (Art. 3/1 OHG)  
Formen der Opferhilfe (Art. 2 OHG)  
Hilfe in der Schweiz (Art. 14/1 OHG)

### Wohnsitz im Ausland



- Hilfe im Ausland:
- Anspruch auf Erstattung der Heilungskosten am Wohnsitz im Ausland
- Kostenbeiträge (Art. 14/2 OHG)



Tagung zur Opferhilfe Atelier 6

Anwendung des OHG auf grenzüberschreitende Fälle / P. Haldimann & H. Angéloz

11

## Straftat in CH und Anspruch auf Opferhilfe

### Art. 3 OHG

#### *Örtlicher Geltungsbereich*

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

### Art. 2 OHG

#### *Formen der Opferhilfe*

Die Opferhilfe umfasst:

- a. Beratung und Soforthilfe;
- b. längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d. Entschädigung;
- e. Genugtuung;
- f. Befreiung von Verfahrenskosten;
- g. ...<sup>1</sup>

### Art. 14 OHG

#### *Umfang der Leistungen*

<sup>1</sup> Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.

<sup>2</sup> Eine Person mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurde, hat zudem Anspruch auf Kostenbeiträge an die Heilungskosten am Wohnsitz.

Tagung zur Opferhilfe Atelier 6

Anwendung des OHG auf grenzüberschreitende Fälle / P. Haldimann & H. Angéloz 12



Fall 1: Straftat in CH, Opfer mit Wohnsitz in CH / Täter im Ausland vor Gericht

- Mann, 45 Jahre alt. Verheiratet. Ehefrau schwanger. Wohnsitz Schweiz
- Selbstständige Erwerbstätigkeit
- Opfer eines Knieschusses am Wohnsitz des Opfers
- Intervention der Polizei
- Strafantrag
- Beschuldigter ist Franzose. In Frankreich freigesprochen
  
- Opfer beantragt Leistungen nach OHG (subsidiär):
- Kosten für psychologische Betreuung des Opfers und der Angehörigen (1)
- Anwaltskosten in der Schweiz (2)
- Kosten für Hilfe und Pflege zuhause (3)
- Genugtuung und Erwerbsausfallentschädigung (4)

Fall 2: Straftat in CH / Opfer mit Wohnsitz im Ausland

- Lediger Mann, 22-jährig
- Wohnhaft bei den Eltern in Frankreich
- Nicht erwerbstätig. Monatliche Sozialhilfe von Netto 750 EURO
- Reist als Tourist in die Schweiz, um Freunde zu besuchen
- Schläge und Verletzungen in der Schweiz im Jahr 2017
- Intervention der Polizei
- Strafantrag
- Ärztlicher Befund, Pflege im Spital in der Schweiz
- Opfer mit Wohnsitz im Ausland beantragt OHG-Leistungen:
- Kosten für den Befund der Schläge und Verletzungen in der Schweiz (1)
- Kosten für Transport in Ambulanz von Tatort bis Spital in der Schweiz (2)
- Kosten der medizinischen Betreuung im Schweizer Spital (3)
- Kosten für zahnmedizinische Versorgung in Frankreich: Voranschlag 5000 EURO (4)



## Europäische Krankenversicherungskarte

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>



## Anwendbare Erlasse der Europäischen Union

### **Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

**des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur  
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1)**

Art. 19 V EG Nr. 883/2004 Aufenthalt ausserhalb des zuständigen Mitgliedstaats

### **Verordnung (EG) Nr. 987/2009**

**des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur  
Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG)  
Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit  
(SR 0.831.109.268.11)**

Art. 6 V EG Nr. 987/2009 Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines  
Mitgliedstaats und vorläufige Gewährung von Leistungen

Art. 25 V EG Nr. 987/2009 Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen  
Mitgliedstaat





## Anwendbare Schweizer Erlasse

### KVG (SR 832.10)

#### Art. 18 KVG

1 Die Versicherer gründen eine gemeinsame Einrichtung in Form einer Stiftung. Die Stiftungsurkunde und die Reglemente der Einrichtung bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zustande, so nimmt der Bundesrat sie vor. Er erlässt die nötigen Vorschriften, wenn sich die Versicherer über den Betrieb der Einrichtung nicht einigen können.

3 Der Bundesrat kann der gemeinsamen Einrichtung weitere Aufgaben übertragen, namentlich **zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen.**

## Gemeinsame Einrichtung KVG

Informationen für Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in einem EU-oder EFTA-Staat gesetzlich krankenversichert sind.



Wir schlagen Brücken

#### Gemeinsame Einrichtung KVG

Gibelinstrasse 25

Postfach

CH-4503 Solothurn

Telefon

+41 32 625 30 30

Öffnungszeiten

Mo bis Do: 8:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr  
Fr: 8:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr

E-Mail

info@kvg.org

Website

www.kvg.org



### Fall 3: Straftat in CH / Angehörige mit Wohnsitz im Ausland

- Dominikanische Prostituierte, 50 Jahre alt, in der Schweiz tätig, von einem Kunden 2017 ermordet.
- Hinterlässt in ihrem Land einen 30-jährigen Sohn, Vater von vier Kindern. Einkommen des Opfers diene grossteils dem Unterhalt seiner Familie.
- Sohn begibt sich für die Strafuntersuchung und die Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall in die Schweiz.
- Beantragt OHG-Leistungen:
  - Reisekosten (Flug) Dominikanische Republik–Schweiz (1)
  - Kosten für Unterkunft während des Aufenthalts (2)
  - Finanzielle Überbrückungshilfe während des Aufenthalts (3)
  - Kosten für die Rückführung des Leichnams (4)

### Fall 3: Straftat in CH / Angehörige mit Wohnsitz im Ausland

- Beantragung der Rückerstattung der Kosten als Folge der Straftat bei der Beratungsstelle (1 bis 3).
  - Art. 14 Abs. 1 OHG: Hilfeleistungen können nur dann übernommen werden, wenn sie in der Schweiz erbracht wurden oder mindestens der Bezug zu Leistungen in der Schweiz derart eng ist, dass sie als überwiegend in der Schweiz entstandene Kosten oder als «grenzüberschreitende Leistungen» zu gelten haben (Fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Hilfeleistungen «in der Schweiz» vom 25. November 2013, Ziff. 6 und Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 1.11.2012 [OH.2012.00007], E. 4., in Zusammenhang mit Anwaltshonoraren und Kosten für Reise und Aufenthalt)
- Beantragung eines Vorschusses für die Rückführungskosten bei der Entschädigungsbehörde (4) (Art. 19, 21 OHG).



## Leistungen nach OHG in CH bei Straftat im Ausland

### **Bedingungen nach Art. 17 OHG:**



- ✓ Opfer Wohnsitz in CH im Zeitpunkt der Straftat und der Gesuchstellung.
- ✓ Angehörige: Opfer Wohnsitz in CH. Angehörige im Zeitpunkt der Straftat und der Gesuchstellung Wohnsitz in CH.

### **Straftat im Ausland verübt** (Art. 17 OHG)



### **Hilfe in der Schweiz (Art. 14 Abs. 1 OHG)**

#### **SUBSIDIARITÄT der Hilfe in der Schweiz**

- ✓ **Keine Leistungen des ausländischen Staats**
- ✓ **Ungenügende Leistungen des ausländischen Staats**
- ✓ **Anspruch auf Leistungen nach OHG (Art. 2 Bst. a+b+c+f OHG)**

## Ansprüche nach OHG bei Straftat im Ausland

### **Art. 3 OHG Örtlicher Geltungsbereich**

- 2 Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so werden die Leistungen der Beratungsstellen unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Bedingungen gewährt (Art. 17); **Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.**

### **Art. 17 OHG 3. Abschnitt: Straftat im Ausland**

- 1 Bei einer Straftat im Ausland haben Anspruch auf Hilfe nach diesem Kapitel:
  - a. das Opfer, wenn es im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte;
  - b. die Angehörigen des Opfers, wenn sowohl sie als auch das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatten.
- 2 Hilfe wird nur geleistet, **wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügenden Leistungen erbringt.**

### **Art. 4 OHG Subsidiarität der Opferhilfe**

- 1 Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.

### **Art. 7 OHG Übergang von Ansprüchen**



Recht auf Information über Opferhilfe im Ausland bei Straftat im Ausland

**Art. 8 OHG**      **Information über die Opferhilfe und Meldung**

- 2 Eine in der Schweiz wohnhafte Person, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden ist, kann sich an eine schweizerische Vertretung oder an die mit dem schweizerischen konsularischen Schutz betraute Stelle wenden. Diese Stellen informieren das Opfer über die Opferhilfe in der Schweiz. Sie melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.
- 3 Die Absätze 1 und 2 finden auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

Fall 4: Straftat im Ausland / Opfer und Angehörige Wohnsitz in CH / Täter in CH vor Gericht

- Tochter mit Wohnsitz in der Schweiz wird von ihren Eltern regelmässig einer Tagesmutter zur Betreuung überlassen.
- Tochter, zwischen 6 und 14 Jahren, wird sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich Opfer sexueller Handlungen und sexueller Nötigung, die vom Ehemann der Tagesmutter verübt wurden.
- Strafverhandlung in der Schweiz (Universalitätsprinzip, Art. 5 StGB)
- Entschädigungsgesuch in der Schweiz.